

## Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 03.05.2005 die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling-Nord“ entsprechend dem Lageplan vom 09.05.2005 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 07.06.2005 die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling-Nord“ i.d.F. des Lageplanes vom 09.05.2005 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING  
Raubling, 08.06.2005

*Neiderhell*  
Neiderhell  
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossen 20. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 09.05.2005 wurde am 17.06.2005 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 20. Änderung des Bebauungsplanes Rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING  
Raubling, 20.06.2005

*Neiderhell*  
Neiderhell  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)  
- des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)  
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)  
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
diesen Bebauungsplan als Satzung:

## I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- ← Firstrichtung
- Ga Garage
- ▲ Garagenzufahrt
- II zulässig zwei Vollgeschosse, max. Kniestock einschl. Pfette 0,5 m
- 180 max. zulässige Grundfläche in m<sup>2</sup> je Bauteil
- 3 WE höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

## II. Festsetzungen durch Text

1. Zulässig sind Satteldächer (20° - 33°)
2. Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen
3. Garagenvorplätze, Einfahrten und Stellplätze sind offenzuhalten, und deren Oberfläche mit wasserdurchlässigen Material zu befestigen
4. Aus gestalterischen Gründen (Dachvorsprung) können Garagen, die einseitig an Grundstücksgrenze festgesetzt sind, mit einem Grenzabstand von 0,5m errichtet werden. Diesbezüglich wird eine von Art. 6 BayBO abweichende Abstandsfläche bzw. eine besondere Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
5. Das anfallende Oberflächenwasser ist zur Versickerung zu bringen



## Begründung:

Durch die Änderung soll die Errichtung einer zusätzlichen Garage parallel zur Wittelsbacherstraße ermöglicht werden. Damit wird man auch der Forderung gerecht, pro Wohneinheit zwei Stellplätze zu schaffen.

Original

GEMEINDE RAUBLING  
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN  
„Raubling Nord“  
20. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 09.05.2005

Planfertiger:  
GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING